

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1907.

---

**Inhalt:** Nr. 20. Bekanntmachung, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betr. S. 89. — Nr. 21. Verordnung, die zur amtlichen Feststellung des Wertes von Grundstücken bestellten Sachverständigen betr. S. 90. — Nr. 22. Bekanntmachung, das Verzeichnis der den Militär-anwärtern im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betr. S. 91. — Nr. 23. Verordnung, einige Abänderungen in der Begrenzung und in der Bezeichnung von Bestandteilen der Landtagswahlkreise betr. S. 93.

---

## Nr. 20. Bekanntmachung,

die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte  
betreffend;

vom 26. März 1907.

Auf Grund von Artikel I, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. S. 715 bis 719) hat der Reichs-kanzler den Geltungsbereich der Ortstaxe auf den Verkehr zwischen den Nachbarorten Dorfstadt (Vogtland)\* und Falkenstein (Vogtland), sowie zwischen den Nachbarorten Lauterbach (Vogtland)\* und Olsnitz (Vogtland) ausgedehnt.

Dresden, am 26. März 1907.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Lieblicher.

\*) Vom Tage der Einrichtung einer Postagentur ab.

## Mr. 21. Verordnung,

die zur amtlichen Feststellung des Wertes von Grundstücken bestellten Sachverständigen betreffend;

vom 26. März 1907.

Zur Ergänzung der Verordnung, die Feststellung des Wertes von Grundstücken zum Zwecke mündelmäßiger Beleihung betreffend, vom 12. Dezember 1900 (G. u. V.-Bl. S. 952) wird, soweit nötig im Einverständnisse des Ministeriums des Innern, folgendes bestimmt:

§ 1. Jeder gemäß der Verordnung vom 12. Dezember 1900 für den Bezirk des Amtsgerichtes zu bestellende Sachverständige hat bei seiner Verpflichtung den Eid dahin zu leisten, daß er die ihm nach der Verordnung vom 12. Dezember 1900 zu übertragenden Grundstückschätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

§ 2. Nach der Vereidung führt der Sachverständige die Bezeichnung  
„vereideter Grundstückschätzer“.

Diese Bezeichnung hat er in den von ihm ausgefertigten Schätzungsscheinen stets zum Ausdrucke zu bringen und seiner Namensunterschrift beizufügen. Bei jeder Schätzung und in jedem Schätzungsscheine hat er sich zugleich auf den von ihm im allgemeinen geleisteten Eid zu berufen.

§ 3. Zu dem Antrag auf Vornahme der Schätzung ist außer dem Falle der Anlegung von Mündelgeld jeder berechtigt, der ein Interesse daran hat, daß der Wert eines Grundstücks nach den in der Verordnung vom 12. Dezember 1900 aufgestellten Grundsätzen ermittelt werde. Die Schätzung kann insbesondere von Sparkassen, Stiftungen und anderen bei der Anlegung von Geldern an die Grundsätze der Mündelmäßigkeit gebundenen Anstalten beantragt werden. Ein Nachweis des Interesses ist nicht erforderlich.

Dresden, den 26. März 1907.

Ministerium der Justiz.

Dr. Otto.

Kurth.

## Nr. 22. Bekanntmachung,

das Verzeichniß der den Militäranwärtern im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend;

vom 30. März 1907.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird hierdurch ein Nachtrag zu dem mit Verordnung vom 14. Mai 1904 (G. u. V.-Bl. S. 139) veröffentlichten Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 30. März 1907.

### Die sämtlichen Ministerien und die Generaldirektion der Königlichen Sammlungen.

Dr. Rüger.      Dr. Otto.      Frhr. v. Hausen.  
Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.      v. Schlieben.

Knüpfen.

### Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.



In dem vorbezeichneten Verzeichnisse sind folgende Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen:

Abchnitt

#### III. Ministerium des Innern.

Bei Ziffer 1 ist vor dem Worte „Expedienten“ das Wort „Heizer“ einzuschalten.

Bei Ziffer 6 ist das Wort „Expedient“ in „Expedienten“ abzuändern.

Die Überschrift zu Ziffer 9 hat zu lauten:

„Botanischer Garten und pflanzenphysiologische Versuchsstation zu Dresden.“

Ziffer 11 und 30 ist mit allen Angaben zu streichen.

Bei Ziffer 12 ist für „Chemnitz“ zu setzen: „Dresden“.

Die Überschrift zu Ziffer 27 hat zu lauten:

„Landes-Heil- und Pflgeanstalten, Landes-Erziehungsanstalten für Blinde und Schwachfönnige und für sittlich gefährdete Kinder, Landes-Straf- und Korrekptions-Anstalten.“

Bei derselben Ziffer sind die beiden ersten Beamtengruppen (Hausdienstbeamte und Aufseher) und die Anmerkungen \*) und \*\*) zu streichen und dafür zu setzen:

„Untere Hausdienstbeamte sämtlicher Landesanstalten sowie Aufseher der Straf- und Korrekptionsanstalten, inoweit für die betreffenden Stellen nicht handwerksmäßige oder sonstige technische Kenntnisse und Fertigkeiten nötig sind.“

Ebenso sind in Spalte 3 bei Ziffer 27 die Worte „und Verwaltungen“ zu streichen.

Die Überschriften bei Ziffer 29 beziehentlich 31 haben zu lauten:

„Statistisches Landesamt“ beziehentlich „Elsterbad“.

In der Spalte 3 der Ziffern 2, 3, 4, 5, 6, 9, 12, 15 und 26 ist für sämtliche der darin aufgeführten Stellen als Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, das „Ministerium des Innern“ zu bezeichnen, während dies bei Ziffer 8 nur hinsichtlich der „Expedienten- und Bureauassistentenstelle“ zu geschehen hat.

Abchnitt

#### **IV. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.**

Bei Ziffer 2 c sind am Schlusse der Anmerkung die Worte „und 2 Stellen . . . . Anstalt“ abzuändern in „und 4 Stellen bei dem Pathologischen Institute“.

Bei Ziffer 3 ist „Expedient“ und „Hausinspektor“ zu berichtigen in „Expedienten“ und „Hausinspektoren“, und in Spalte 2 bei diesen beiden Beamtengruppen für „abwechselnd“ zu setzen: „zur Hälfte“.

Abchnitt

#### **V. Justizministerium.**

Die aufgeführten „Dienergehülfen“ werden zur Zeit als „Gerichtsdienner, Klasse 2“ bezeichnet.

Für das Wort „Lohnschreiber“ ist „Schreiber“ zu setzen.

Abchnitt

#### **VI. Finanzministerium.**

Unter Ziffer 5 ist an erster Stelle einzuschalten:

in Spalte 1 „Bureauschreiber bei der Zoll- und Steuerdirektion,“

in Spalte 3 „Finanzministerium.“

Ziffer 7 ist mit allen Angaben zu streichen.

Bei Ziffer 13 kommen in Wegfall:

„Aufseher 1. und 2. Klasse,  
Bahn- und Haltestellenwärter,  
Hauptkassenkontrollleur,  
Kassenauffisitenten,“.

Dafür ist vor „Weichenwärter 1. Klasse“ einzuschalten:

„\* Stationsaufseher,  
\* Stationsverwalter 1. und 2. Klasse,“.

---

## Nr. 23. Verordnung,

einige Abänderungen in der Begrenzung und in der Bezeichnung  
von Bestandteilen der Landtagswahlkreise  
betreffend;

vom 17. April 1907.

Das als Beilage B der Ausführungsverordnung vom 10. Oktober 1896 (G. u. V.-Bl. S. 152 flg.) angefügte Verzeichnis der Orte und Ortsteile, aus denen sich die Wahlkreise für die Wahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung zusammensetzen, wird in folgenden Punkten abgeändert.

1.

Die mit der Stadt Chemnitz vereinigte frühere Landgemeinde Bernsdorf gehört jetzt zum 2. Wahlkreise der Stadt Chemnitz und ist im Verzeichnisse des 37. Wahlkreises des platten Landes zu streichen.

2.

Im Verzeichnis der zu dem 12. Wahlkreis des platten Landes gehörigen Orte ist zwischen die Worte: „Reichstein“ und „Röhrsdorf mit Rittergut“ einzufügen: „mit dem selbständigen Gutsbezirk ehemaligen Hammergut Reichstein“.

3.

Im 43. Wahlkreis des platten Landes ist der Ortsteil Neuberg aus dem politischen Gemeindebezirk Mühlgrein ausbezirkt und in den politischen Gemeindebezirk Elfeld einbezirkt worden. Infolgedessen sind im Verzeichnisse der zum 43. Wahlkreise gehörigen

Orte die Worte „und Neuberg“ an ihrer jetzigen Stelle zu streichen und zwischen die Worte „Suchhöh“ und „sowie mit Kammergut Elfeld“ einzufügen.

Dresden, am 17. April 1907.

Ministerium des Inneren.  
Dr. Graf v. Sobenthal u. Bergen.

Martin.